Stempel Heinze OHG

Auszug aus Mitteilungsblatt der BAYERISCHEN LANDESAPOTHEKENKAMMER vom 30.06.2015

Angaben der Telefonnummer auf Rezepten ab 1. Juli 2015 Pflicht

Bitte beachten Sie, dass ab dem 1. Juli 2015 auf Verschreibungen über Arzneimittel eine Telefonnummer zur Kontaktaufnahme mit der verschreibenden Person angegeben sein muss. Außerdem ist künftig ausdrücklich die Angabe des Vornamens der verschreibenden Person vorgeschrieben.

Auf dem Rezept sind somit nach § 2 Abs 1 Nummer 1 Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) ab 01.07.2015 die folgenden Angaben zur verschreibenden Person verpflichtend:

- Name
- Vorname
- Berufsbezeichnung
- Anschrift der Praxis oder der Klinik sowie eine
- Telefonnummer zur Kontaktaufnahme

Sind die o. g. Angaben unvollständig, muss Rücksprache mit dem Arzt gehalten werden.

Bei Verschreibungen von Medizinprodukten wird analog ab 01.07.2015 die Angabe einer Telefonnummer zur Kontaktaufnahme verpflichtend, die Angabe einer Faxnummer oder der E-Mail-Adresse entfällt (vgl. § 1 Abs. 2 Nummer 1 Medizinprodukte-Abgabeverordnung – MPAV)